



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-0
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der
Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBSTHILFE)

zum

**Referentenentwurf einer Verordnung über die Verfah-
rensgrundsätze der Bewertung von Untersuchungs- und
Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen
Versorgung und im Krankenhaus
(Methodenbewertungsverfahrensverordnung - MBVerfV)**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt das Anliegen einer Beschleunigung der Verfahren zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 135 Absatz 1 SGB V und bei der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Rahmen einer Krankenhausbehandlung nach § 137c Absatz 1 SGB V sehr. Die BAG SELBSTHILFE ist der Auffassung, dass die vorgesehene Verordnung sehr gut geeignet ist, zur Erreichung dieses Ziels mit beizutragen.

Im Einzelnen möchten wir zu dem Verordnungsentwurf noch folgende ergänzende Hinweise geben:

§ 2 Antragsformat

Die Regelung, dass Anträge schriftlich oder elektronisch eingereicht werden können wird begrüßt, da dies den organisatorischen Aufwand reduziert.

§ 4 Ermittlung und Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse

In Absatz 1 ist folgende Regelung vorgesehen:

„Für die Bewertung einer Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach § 135 Absatz 1 oder § 137c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der aktuelle Stand der medizinischen Erkenntnisse zu ermitteln. Der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen oder eine andere fachlich unabhängige wissenschaftliche Institution mit der Recherche des vorhandenen Wissensstandes, insbesondere im Wege einer systematischen Literaturrecherche. Der Auftrag soll spätestens drei Monate nach der Annahme des Antrags nach § 2 Absatz 1 erteilt werden.“

Hinsichtlich dieser Regelung ist darauf hinzuweisen, dass bereits der Antragsteller eine umfassende Literaturrecherche durchführen muss, weil er in seinem Antrag die relevante Literatur nachweisen muss. Somit erfolgt ohnehin eine Doppelarbeit. Daher sollte in der Regelung eine Frist für die Literaturrecherche festgelegt werden, z.B. höchstens 6 Monate.

Die Regelung in Absatz 2 ist sehr zu begrüßen, da die Methodenbewertung hierdurch zeitlich gestrafft wird.

Auch die Regelung in Absatz 3 Satz 3 ist sehr zu begrüßen, da hierdurch die für Feststellungen notwendige Evidenztiefe adäquat bestimmt wird.

§ 5 Bewertung und Abwägungsprozess

Auch diese Regelung wird sehr begrüßt, da sie die Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss strafft.

§ 6 Stellungnahmeverfahren

Die hier vorgesehene zeitliche Nähe der Anhörung 4 Wochen nach Ende der Stellungnahmefrist wird ebenfalls sehr begrüßt.

§ 8 Tragende Gründe

In Absatz 2 Nr. 1 findet sich zu Beginn die folgende Formulierung: „Vorliegende Erkenntnisse und Wahrscheinlichkeiten zu positiven und negativen medizinischen Effekten, einschließlich der Übertragbarkeit von Erkenntnissen zu anderen Methoden oder Anwendungsgebieten, auch unter Berücksichtigung von unter Alltagsbedingungen gewonnenen Erkenntnissen, ...“

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte hinter dem Begriff „Effekte“ der Einschub, „insbesondere patientenrelevante Effekte“ ergänzt werden, um sicherzustellen, dass sich die Ausführungen auf den patientenrelevanten (Zusatz-) Nutzen beziehen.

Düsseldorf, den 29.05.2020